



22. Windenergietage Spreewind GmbH

- I. Einleitung
- II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung
- III. Strompreisbestandteile
- IV. Modelle der Eigenstromverwertung
- V. Bestandsschutz
- VI. Zusammenfassung

Modelle der Eigenstromverwertung – was geht?

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dr. Manuela Herms, Rechtsanwältin



Dr. Manuela Herms



I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

Dr. Manuela Herms ist vornehmlich im Energierecht tätig, insbesondere in den Bereichen Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung. Sie betreut beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erzeugungsanlagen in Fragen des Netzanschlusses und der Vergütung nach dem EEG und dem KWKG, aber auch im Hinblick auf energiewirtschaftsrechtliche Anforderungen und Vorgaben. Im Zuge der Energiewende rücken zudem Konzepte zur dezentralen Energieversorgung verstärkt in den Focus der anwaltlichen Beratung durch Frau Dr. Herms.



I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

I. Einleitung



1. Zielstellung des EEG

I. Einleitung

§ 1 Abs. 2 EEG 2012

„... verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens zu erhöhen auf

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

1. 35 Prozent bis zum Jahr 2020,
2. 50 Prozent bis zum Jahr 2030,
3. 65 Prozent bis zum Jahr 2040 und
4. 80 Prozent bis zum Jahr 2050“

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

Status 2012: **23,5 %** Anteil an der Stromerzeugung, 12,7 % am gesamten Endenergieverbrauch

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

Herausforderung: Marktintegration der Erneuerbaren Energien



2. Entwicklung der Erneuerbaren Energien

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

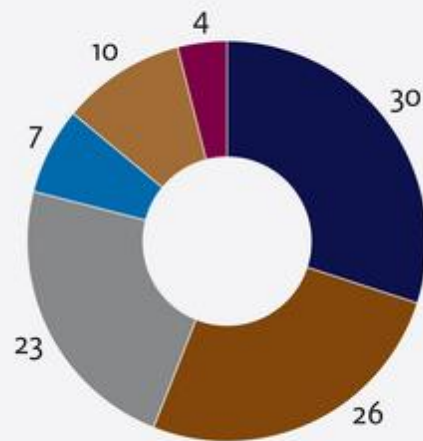
III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

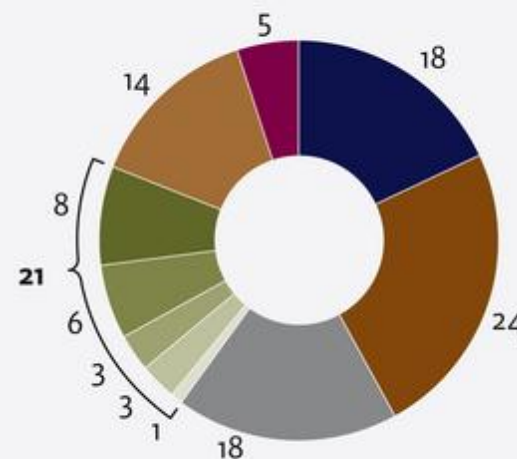
V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

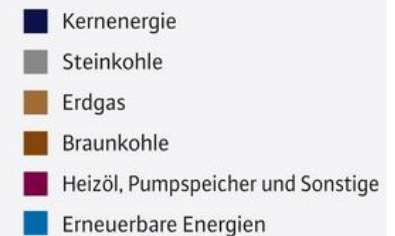
Anteile der Energieträger an der Netto-Stromerzeugung in Deutschland in Prozent



2001: 548 Mrd. kWh



2011: 579 Mrd. kWh



Erneuerbare Energien:



Quelle: BDEW

¹⁾ vorläufig



3. Zweckerreichung des EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Zweck des EEG erreicht, wenn auch ohne Förderung das Ziel nach § 1 EEG erreicht werden kann
- EEG als eines von mehreren Förderinstrumenten wesentlich für die bisherigen Investitionen in EE-Anlagen
- EEG minimiert aufgrund der Abnahmepflicht und der Vergütungspflicht das unternehmerische Absatz- und Preisrisiko
- Investitionen werden nur dann in EE auch ohne EEG getätigt, wenn sich diese amortisieren
 - wesentlicher Faktor ist der zu erzielende Verkaufspreis für den Strom



3. Zweckerreichung des EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Sobald Netzparität (engl. „grid parity“) eintritt, verliert das EEG seine Lenkungswirkung
- Grundregelung der Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht seitens des Netzbetreibers müssen auch weiterhin bestehen!
- Derzeitige Marktprämienregelung gibt keinen Bestandschutz
 - vgl. Managementprämienverordnung
 - kann jederzeit geändert werden.

Bereits für Biogasanlagen ab 750 kW mit Inbetriebnahme ab 01.01.2014 zwingend Direktvermarktung – könnte auch zum Anlass für andere EE-Anlagen genommen werden.



4. Vermarktung außerhalb des EEG

I. Einleitung

- Vermarktungsformen außerhalb des EEG gewinnen zunehmend an Bedeutung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

Zentrale Verwertung

- am Strommarkt, z.B. Börse oder Regelenergie
- teilweise finanzielle Förderung über Direktvermarktungsregelungen im EEG

Dezentrale Verwertung

- Eigenverbrauch oder örtliche Lieferung von Strom an Letztverbraucher
- Vorteil: Einsparung von Strompreisbestandteilen möglich



I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung



1. Strommarktdesign

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Derzeitige Entwicklung des Strommarktdesigns kaum abzusehen
- Zunächst Energiewirtschaft oligopolistisch geprägt
 - wenige Anbieter und viele Abnehmer
 - Gesetzgeber ging davon aus, dass Wettbewerb im Stromsektor schädlich für die Versorgungssicherheit sei
- Wettbewerb durch die EU verordnet und seit 1998 durch mehrere Novellen des EnWG durchgesetzt
 - wesentliches Element des Stromhandels: **Bilanzkreise**
- Versorgungssicherheit wird durch Regelenergiemarkt gewährleistet



2. Strommärkte

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Unterschiedliche Strommärkte stehen zur Verfügung
→ EEG sieht keine Einschränkung vor
- OTC (Over The Counter)
 - Freier Markt, keine Andienungspflicht an Börse
 - Strompreis orientiert sich zumeist am Börsenwert
 - Standardverträge (EFET-Rahmenvertrag)
- Börsenhandel EEX
 - Stundenkontrakte am Spotmarkt, Intradaymarkt und Terminmarkt
 - Börsenzulassung notwendig



2. Strommärkte

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Regelenergiemarkt: Ausschreibung durch ÜNB
 - Regelenergie zu unterscheiden in Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve
 - Hohe technische Anforderungen an die Anlage
 - Kapazitätsanforderungen zur Bereitstellung von Regelenergie
 - Möglichkeit der Bildung von virtuellen Kraftwerken
 - Strompreis = **Arbeitspreis** für die bereitgestellte negative oder positive Stromkapazität + **Leistungspreis** für die tatsächliche Inanspruchnahme



3. Direktvermarktung im EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Bereits EEG 2009 enthielt Vorschriften zur Direktvermarktung
→ insbesondere Pflichten des Anlagenbetreiber (z.B. einzuhaltende Anzeigefristen)
- Im EEG 2012 erstmals finanzielle Förderung der Direktvermarktung durch **Marktprämie** eingeführt
→ Ziel: Anlagenbetreiber sollen Markterfahrungen sammeln, ohne finanziell schlechter gestellt zu werden als nach EEG
→ erstmals für sämtliche Erzeugungsarten wirtschaftlich
- Direktvermarktung = Veräußerung von Strom aus Erneuerbaren Energien Anlagen an Dritte, § 33a EEG 2012



3. Direktvermarktung im EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Varianten der Direktvermarktung:
 - Direktvermarktung zur Inanspruchnahme der Marktprämie
 - Direktvermarktung zur Verringerung der EEG Umlage
 - Sonstige Direktvermarktung
- Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung , wenn
 - die Prozentsätze an den Netzbetreiber mitgeteilt und
 - die Prozentsätze nachweislich jederzeit eingehalten wurden
- Wechsel zwischen den verschiedenen Formen unter Einhaltung von Fristen möglich



3. Direktvermarktung im EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Abgrenzung der Direktvermarktung zu **Eigenverbrauch** und **Direktverbrauch** durch Dritte



= Veräußerung von Strom an Dritte, die den Strom in **unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbrauchen

= Verbrauch des Stroms durch den **Anlagenbetreiber** selbst

→ Strom darf nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet werden

→ in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage oder außerhalb des öffentlichen Netzes



Anforderungen an DV (Fristen, Prozentsätze) gelten nicht!



4. Dezentrale Vermarktung im EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Eigen- oder Direktverbrauch können eine sinnvolle Alternative der dezentralen Stromverwertung sein
 - idR nur wirtschaftlich, wenn der **Überschussstrom** weiterhin zu EEG-Konditionen eingespeist oder direkt vermarktet werden kann
- § 16 Abs. 3 EEG 2012: Einspeisepflicht bezüglich des gesamten erzeugten Stroms, wenn
 - dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht,
 - der Strom nicht vom Anlagenbetreiber selbst oder einem Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird, und
 - der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird



4. Dezentrale Vermarktung im EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- bei Verstoß gegen die Einspeisepflicht verringert sich die Vergütung für den tatsächlich eingespeisten Strom
 - nur Anspruch auf **tatsächlichen Monatsmittelwert** des energieträgerspezifischen Marktwerts
 - mindestens für die Dauer eines Kalendermonats
- Reichweite der Einspeisepflicht noch teilweise ungeklärt, Gesetzeswortlaut uneindeutig
 - Stromverbrauch durch einen Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe über das öffentliche Netz?
 - Stromverbrauch durch einen Dritten in größerer Entfernung über eine Direktleitung?



4. Dezentrale Vermarktung im EEG

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Sicherste Variante: Selbstverbrauch oder Drittbelieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes
- Vorteile:
 - Überschussstrom kann zu EEG-Konditionen in das Netz eingespeist werden
 - Keine Mitteilung an Netzbetreiber über prozentuale Aufteilung zwischen Einspeisung und Eigen-/Direktverbrauch
 - Zusätzliche Erlösmöglichkeiten durch Direktverkauf
 - Einsparung von Strompreisbestandteilen möglich, z.B. EEG-Umlage, Netzentgelte, Stromsteuer



I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

III. Strompreisbestandteile



1. Allgemeines

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Dezentrale Stromverwertung kann zu Preisvorteilen wegen Einsparung von Strompreisbestandteilen führen
- Wesentliche Bestandteile des Strompreises sind:
 1. Stromerzeugungskosten (sog. Gestehungskosten)
 2. Netzentgelte (KWK-Umlage, Offshore-Haftung, § 19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgaben)
 3. EEG-Umlage
 4. Stromsteuer
 5. Mehrwertsteuer



1. Allgemeines

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

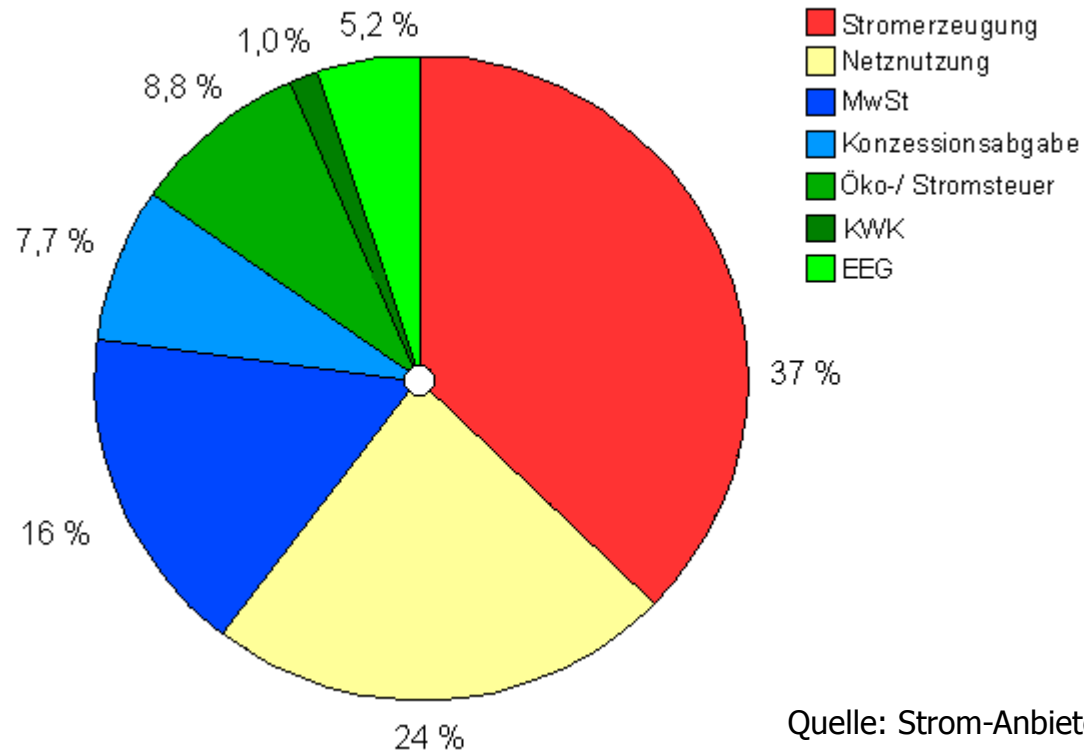
III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

Strompreis - Zusammensetzung



Quelle: Strom-Anbieter-Wechsel.de



2. Netzentgelte

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- für Strommengen, die **aus dem öffentlichen Netz** bezogen werden, fallen Netzentgelte an
- Bestandteile neben „reinen“ Netzkosten:
 - Konzessionsabgaben
 - KWK-Umlage
 - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
 - Offshore-Haftungs-Umlage, § 17 Abs. 2a EnWG
 - Umlage für abschaltbare Lasten nach AbLaV
- Folge: keine Netzentgelte für Strommengen, die außerhalb des öffentlichen Netzes (z.B. über Direktleitungen) selbst verbraucht oder an Letztverbraucher geliefert werden



3. EEG-Umlage

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Höhe der EEG-Umlage 2014: **6,24 ct/kWh**
 - Zahlungspflichtig = EVU, das Strom an Letztverbraucher liefert
 - Anspruchsberechtigter = Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)
 - § 37 Abs. 3 EEG 2012: kein Anspruch des ÜNB auf EEG-Umlage, wenn Letztverbraucher die Erzeugungsanlage als **Eigenerzeuger** betreibt und den erzeugten Strom selbst verbraucht, sofern
 - der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, oder
 - der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird
- sog. **Eigenstromprivileg**

3. EEG-Umlage

I. Einleitung

Variante 1:

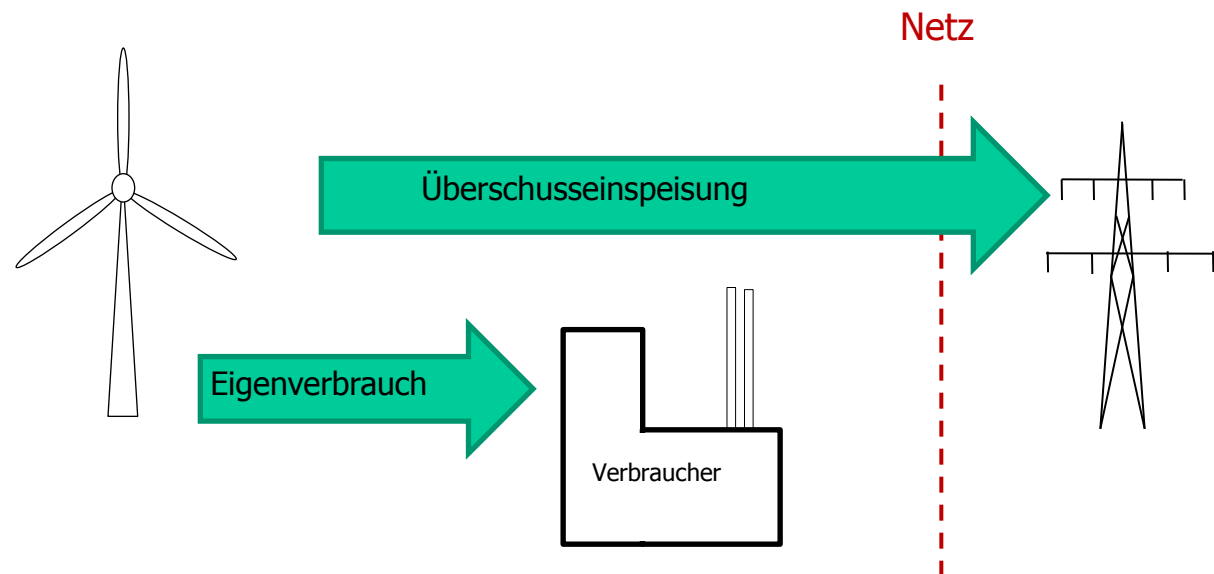
II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung



3. EEG-Umlage

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

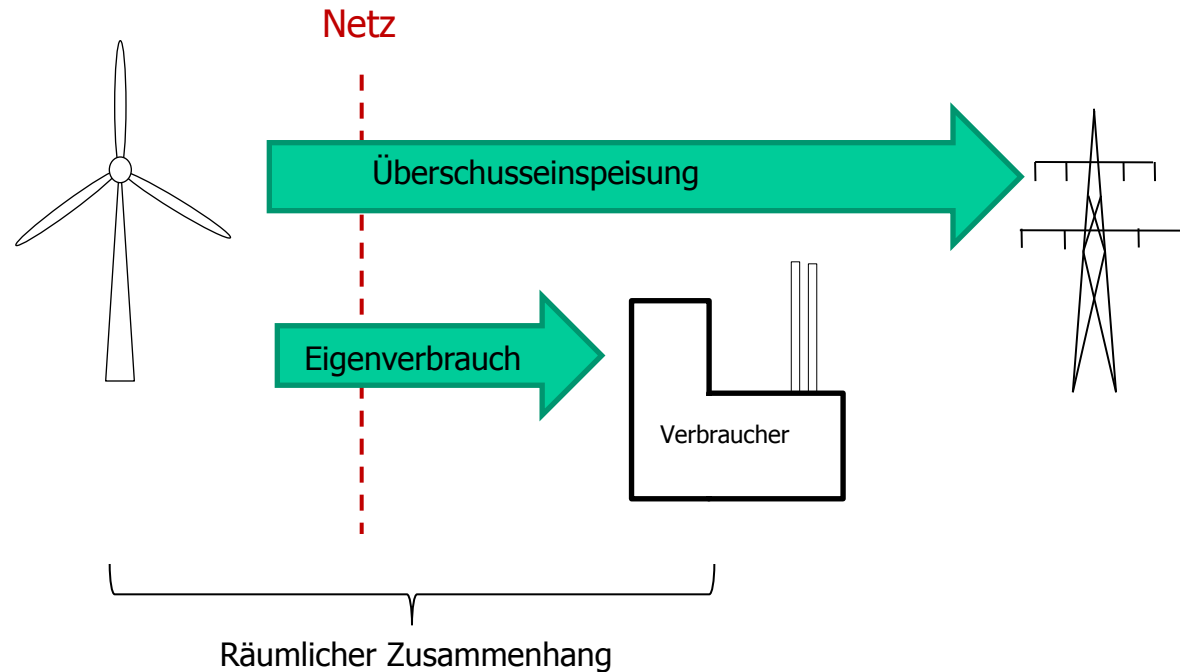
III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

Variante 2:





3. EEG-Umlage

a. Personenidentität

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Selbstverbrauch liegt nur vor, wenn Anlagenbetreiber und Letztverbraucher **dieselbe juristische Person** sind
 - sonst umlagepflichtiger Liefervorgang, unabhängig davon, ob dieser über das öffentliche Netz stattfindet
- § 3 Nr. 2 EEG 2012: Legaldefinition Anlagenbetreiber
„[...] Anlagenbetreiber im Sinne des EEG ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.“
- BGH zum EEG 2009: bei Lieferung im Konzernverhältnis liegt nicht identische juristische Person vor → umlagepflichtig



3. EEG-Umlage

a. Personenidentität

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Problem: Lieferung von Strom an **BetreiberMehrheiten**
 - z.B. mehrere Wohnungseigentümer, die sich aus der gemeinsam errichteten PV-Anlage selbst mit Strom versorgen möchten
- BMU: unternehmerisches bzw. **wirtschaftliches Risiko** muss beim Anlagenbetreiber liegen
 - Indizienbündel – Einzelfallentscheidung!
 - BMU fordert nach einem jur. Gutachten, dass im **15-Minuten-Intervall** die Abnahme der Beteiligung an der Erzeugungsanlage entspricht



3. EEG-Umlage

b. Räumlicher Zusammenhang

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Bei Inanspruchnahme des öff. Netzes setzt Eigenstromprivileg Verbrauch in räumlichem Zusammenhang mit Anlage voraus
 - auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff
 - Gesetzesbegründung verweist auf das StromStG und dessen Verständnis der räumlichen Nähe
- BFH: gerade bei größeren Anlagen können fast 2000 Haushalte versorgt werden, sodass der räumliche Zusammenhang **weit auszulegen** ist (ca. 4,5 km)
 - umstr.: Lieferungen innerhalb eines Stadtgebietes erfolgen noch im räumlichen Zusammenhang (z.T. in Lit. vertreten)
 - Einzelfallprüfung erforderlich



3. EEG-Umlage

c. Verjährung

Problem: Verjährung des Anspruches des ÜNB auf Zahlung der EEG-Umlage?

- Solange der ÜNB keine Kenntnis von der Stromlieferung hat, beginnt die Verjährung nicht zu laufen.
- Erst mit Übermittlung der Daten seitens des Stromlieferanten beginnt die Verjährung von drei Jahren zu laufen.
- Gerade bei wackeligen Konstruktionen erhebliches Risiko, dass EEG-Umlage zu einem späteren Zeitpunkt eingefordert wird
- Wirtschaftliches Risiko muss sich im Vertragswerk wiederfinden

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung



4. Stromsteuer

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Stromsteuer fällt an für **Lieferungen** von Strom an Letztverbraucher oder Stromentnahme zum **Selbstverbrauch** durch Eigenerzeuger
 - Steuerschuldner = Versorger (EVU) bzw. Eigenerzeuger
 - Höhe: **2,05 ct/kWh**
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG: Steuerbefreiung für Strom aus EE, wenn dieser aus einem **ausschließlich aus EE** gespeisten Netz oder Leitung entnommen wird
 - Wortlaut des Gesetzes restriktiv, sodass keine Mischung mit Graustrom erfolgen darf
 - BMF: Ausschließlichkeit (+), wenn der Strom erst in Eigennetz oder einer Leitung am Ort der Erzeugung mit Strom aus EE vermischt wird



4. Stromsteuer

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG: Steuerbefreiung für Strom aus eine **Anlagen bis 2 MWel**, wenn:
 - a) der Betreiber als Eigenerzeuger den Strom im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch entnimmt oder
 - b) Stromlieferung von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage
- für Einzel-WEA > 2 MW uninteressant
- u.U. **Addition** mehrerer WEA an verschiedenen Standorten (z.B. Windpark) bei zentraler Steuerung, § 12b Abs. 2 StromStV



5. Überblick Einsparmöglichkeiten

Einsparmöglichkeiten bei dezentraler Energieversorgung unter **Inanspruchnahme** des öffentlichen Netzes

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

Eigenverbrauch

- EEG-Umlage bei räumlichem Zusammenhang
- Stromsteuer bei Anlagen < 2 MW

Direktverbrauch

- Stromsteuer bei Anlagen < 2 MW

In beiden Fällen Überschusseinspeisung zu EEG-Konditionen **kritisch!**



5. Überblick Einsparmöglichkeiten

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

Einsparmöglichkeiten bei dezentraler Energieversorgung
außerhalb des öffentlichen Netzes

Eigenverbrauch

- Netznutzungsentgelte
- EEG-Umlage
- u.U. Stromsteuer

Direktverbrauch

- Netznutzungsentgelte
- u.U. Stromsteuer

In beiden Fällen Überschusseinspeisung zu EEG-Konditionen!



I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

IV. Modelle der Eigenstromverwertung



1. Ausgangslage

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Geeignete Standorte: WEA/Windparks in unmittelbarer Nähe zu größeren (Einzel)Stromverbrauchern (Industrie/Gewerbe)
 - nach BFH Entfernung bis zu 4,5 km (Einzelfall!)
 - Bau einer Direktleitung zur direkten Stromentnahme aus dem Windpark
- Ziel: zur Minimierung der Strombezugskosten möglichst **Eigenverbrauch** des Stromkunden generieren
 - Stromverbraucher = Anlagenbetreiber
- entweder Stromverbrauch zum Anlagenbetreiber ziehen oder Anlage zum Stromverbraucher



2. Nutzenergiekonzept

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Idee: EVU liefert „**Nutzenergie**“ in Form von Licht, Kraft, Wärme oder Kälte
 - vertraglich vereinbart, dass EVU hierfür das Kundennetz und sämtliche Verbrauchseinrichtungen (z.B. Toaster, Waschmaschine) nutzen und steuern darf
 - arg: keine Lieferung von Strom, daher keine EEG-Umlage
- LG Hamburg: Verbrauch von elektrischer Energie ist tatsächlicher, physikalischer Vorgang, der durch Betätigung von elektrischen Geräten stattfindet
 - Lieferung von Nutzenergie widerspricht Lebenswirklichkeit, unzulässige Umgehung der EEG-Umlage



3. Pacht- und Betriebsführungsmodell

I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

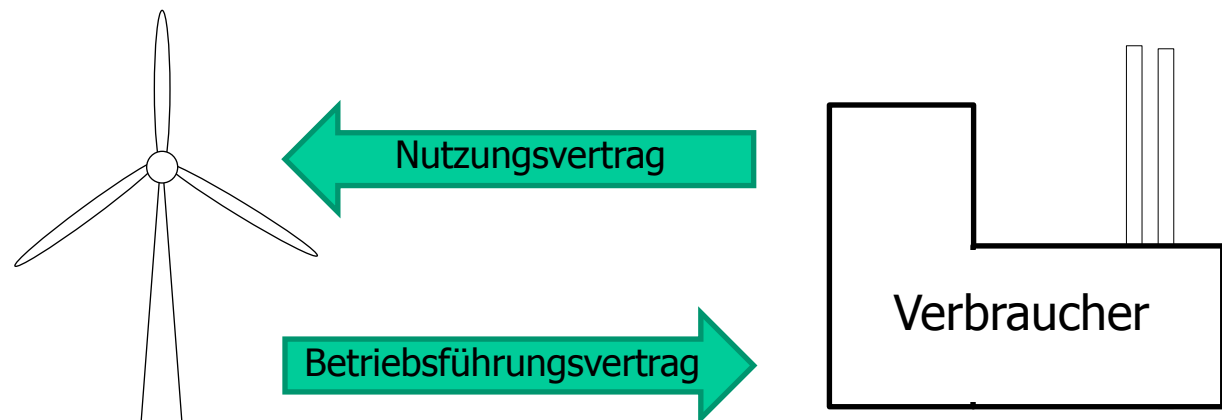
III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Verbreitet in der Praxis: Pacht- und Betriebsführungsmodell
 - Verbraucher wird durch Nutzungsvertrag zum Anlagenbetreiber gemacht
 - überträgt technische Betriebsführung zurück an Eigentümer
 - an Eigentumssituation ändert sich nichts





3. Pacht- und Betriebsführungsmodell

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- BGH (zum KWKG): Anlagenbetreiber ist, wer
 - die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt und
 - das **wirtschaftliche Risiko** des Anlagenbetriebs trägt
- auch **Mieter oder Pächter** können Anlagenbetreiber sein, wenn sie das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs tragen
 - insbesondere Brennstoffbeschaffungsrisiko bzw. bei WEA Risiko von windschwachen Jahren
 - Genehmigungs- und Nachrüstungsrisiko
 - je nach vertraglicher Ausgestaltung auch Ausfallrisiko (Reparaturen, Ersatzbeschaffung)



3. Pacht- und Betriebsführungsmodell

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Folge: Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher
 - kein Liefervorgang von Strom, sondern Eigenverbrauch
 - EEG-Umlage fällt nicht an
- Rückübertragung der **technischen Betriebsführung** auf den Eigentümer ist unschädlich
 - idR fehlt Verbraucher der technische Sachverstand
 - aber: bei Verbraucher muss Weisungsrecht verbleiben!

Höchste Sorgfalt bei vertraglicher Ausgestaltung geboten, um Anfall der EEG-Umlage zu verhindern!



3. Pacht- und Betriebsführungsmodell

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Problem: u.U. Konflikt mit Kreditwesengesetz (KWG)
- Hintergrund: Pacht und **Leasing** nicht klar abgrenzbar
 - jeweils Gebrauchsüberlassung auf Zeit
 - Gefahr: Überlassung der WEA an Kunden könnte als Leasinggeschäft eingestuft werden
- § 32 Abs 1 KWG: gewerbsmäßiger Abschluss von Leasinggeschäften bedarf **Erlaubnis** durch Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 - bei Verstoß Straftatbestand!
 - muss bei Vertragsgestaltung berücksichtigt werden



4. Personenmehrheiten

I. Einleitung

II. Dezentrale vs.
zentrale Verwertung

III. Strompreis-
bestandteile

IV. Modelle der Eigen-
stromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Problem: häufig in der Nähe von Windparks keine einzelnen Großabnehmer vorhanden
→ dafür **mehrere kleine Gewerbebetriebe** oder sogar Haushalte, die Interesse am Strombezug aus dem Windpark haben
- Möglichkeit: Zusammenschluss als **GbR**, die die Anlage(n) betreibt und Strom durch ihre Gesellschafter selbst verbraucht
→ erhebliche Rechtsunsicherheit, da bislang nicht durch Gerichte bestätigt
→ BMU fordert nach einem jur. Gutachten, dass im **15-Minuten-Intervall** die Abnahme der Beteiligung an der Erzeugungsanlage entspricht



- I. Einleitung
- II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung
- III. Strompreisbestandteile
- IV. Modelle der Eigenstromverwertung
- V. Bestandsschutz
- VI. Zusammenfassung

V. Bestandsschutz



Gefahr: Nachträgliche Änderung der Rahmenbedingungen

I. Einleitung

- Aktuelle Diskussion um Prüfung aller Ausnahmetatbestände, insbes. Eigenerzeugungsprivileg

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

- Bestandsschutz ergibt sich aus dem Grundsatz, dass der Bürger u.U. darauf Vertrauen kann, dass seine getätigten Investitionen nicht enttäuscht werden (hier: Art. 20, 14 GG)

III. Strompreisbestandteile

- Gerade bei Steuertatbeständen unechte Rückwirkung möglich – d.h. das Jahr ist Bemessungszeitraum

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

- Bisher rechtlich ungeklärt, ob Eigenstromprivileg vom Bestandsschutz erfasst ist oder ob wieder der Jahreszeitraum gilt

V. Bestandsschutz

- Beachte: Grundsätzliche Worst-Case-Rechnung notwendig!

VI. Zusammenfassung



Koalitionsverhandlungen: Eigenstromprivileg wackelt!

I. Einleitung

- in der Presse unsachliche Diskussion über „**Entsolidarisierung**“ der Eigenverbraucher

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

- Vorwurf: keine Beteiligung an Kosten der Netze und der Energiewende

III. Strompreisbestandteile

- Pläne der neuen Koalition laut inoffiziellen Berichten:

- **Mindestumlage** zur Grundfinanzierung des EEG für Eigenverbrauchsanlagen

- wohl nicht EEG-Umlage in voller Höhe

- aus administrativen Gründen Bagatellgrenze

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

- wohl nur Neuanlagen, Bestandsschutz für bestehende Anlagen (volumfängliche Befreiung von der EEG-Umlage)

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung



- I. Einleitung
- II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung
- III. Strompreisbestandteile
- IV. Modelle der Eigenstromverwertung
- V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

VI. Zusammenfassung



I. Einleitung

II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung

III. Strompreisbestandteile

IV. Modelle der Eigenstromverwertung

V. Bestandsschutz

VI. Zusammenfassung

- Eigenstromverwertung als alternative Erlösmöglichkeit kann auch für WEA sinnvoll sein
 - **standortangepasste Konzepte** notwendig
 - Steigerung der Akzeptanz vor Ort
- Aber: Zukunft des Eigenstromprivilegs ungewiss
- Sorgfältige vertragliche Ausgestaltung notwendig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- I. Einleitung
- II. Dezentrale vs. zentrale Verwertung
- III. Strompreisbestandteile
- IV. Modelle der Eigenstromverwertung
- V. Bestandsschutz
- VI. Zusammenfassung

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dr. Manuela Herms, Rechtsanwältin